

M e r k b l a t t für die Anfertigung von Abschlussarbeiten des Bachelorstudienganges Maschinenbau

1. Prüfungsordnung

Der Ablauf der Abschlussarbeit ist durch die Prüfungsordnungen des Fachbereichs Maschinenbau und Wirtschaft für den Bachelorstudiengang Maschinenbau in der derzeit gültigen Version festgelegt. Dieses Merkblatt soll auf die zu beachtenden Bestimmungen bei der Abschlussarbeit hinweisen.

2. Thema der Abschlussarbeit

Das Thema der Abschlussarbeit kann von jedem prüfungsberechtigten Mitglied des Lehrkörpers der Technischen Hochschule Lübeck gestellt werden. Studierende haben die Möglichkeit, Themenvorschläge zu machen.

3. Ausgabe der Abschlussarbeit

Die Ausgabe der Abschlussarbeit erfolgt über die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Thema, Verfasser bzw. Verfasserin, Betreuer bzw. Betreuerin, Ausgabe- und Abgabedatum werden auf einem besonderen Formblatt festgehalten.

Die Zulassung wird beantragt auf einem Formblatt, das im Lernraum erhältlich ist und dem Prüfungsamt zugeschickt (Mail, Post) oder persönlich abgegeben wird. Dort wird die Berechtigung kontrolliert und auf dem Formblatt notiert. Die Zulassung zur Abschlussarbeit kann erst erfolgen, wenn alle nach dem Regelstudienplan bis zum Ende des 6. Semesters zu erbringenden Leistungen, wobei 2 Leistungen (**ab PO 19**: nur Leistungen aus dem 4.-6. Semester) im Wiederholungsfall nacherbracht werden können, erbracht worden sind. Der Antragsteller und der Betreuer erhalten eine Mail über die Zulassung. Das Thema und die Aufgabenstellung sowie das Startdatum ist dem Prüfungsamt als WORD-Datei zuzusenden, damit die Ausgabe des Themas der Abschlussarbeit an den Studierenden bzw. die Studierende erfolgen kann.

4. Dauer der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit ist spätestens 10 Wochen nach ihrer Ausgabe persönlich im Sekretariat des Prüfungsamtes abzugeben oder bei einer Posteinrichtung als versicherte Sendung aufzugeben. Der Prüfungsausschuss hat den Zeitpunkt des Eingangs aktenkundig zu machen.

5. Verlängerung der Bearbeitungszeit

Die Bearbeitungszeit kann um höchstens 10 Wochen verlängert werden. Voraussetzungen hierfür sind:

- Ein schriftlicher Antrag des Kandidaten bzw. der Kandidatin vor Ablauf des Abgabedatums an den Vorsitzenden bzw. die Vorsitzende des Prüfungsausschusses
- der Nachweis des Kandidaten bzw. der Kandidatin, dass der Abgabetermin aus Gründen, die nicht selber zu vertreten sind, nicht einhalten kann.

6. Rückgabe des Themas

Das Thema der Abschlussarbeit kann nur einmal und nur innerhalb des ersten Monats der Bearbeitungszeit beim Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückgegeben werden.

7. Form der Abschlussarbeit

Die äußere Form der Abschlussarbeit, z. B. die Ausführung der Zeichnungen, der Fotos, der grafischen Darstellungen, des Textes sowie die Heftung der Arbeit ist von

dem Studierenden bzw. der Studierenden rechtzeitig mit der Betreuerin bzw. mit dem Betreuer der Arbeit abzusprechen.

8. Quellenhinweis

Wörtlich oder dem Sinn nach entnommene Stellen sind als solche mit Quellenangabe zu kennzeichnen.

9. Erklärung zur Abschlussarbeit

Bei der Abgabe der Arbeit hat der Kandidat bzw. die Kandidatin auf einem besonderen mit dem Thema der Abschlussarbeit ausgehändigten Formblatt schriftlich zu versichern, dass die Arbeit ohne fremde Hilfe selbständig verfasst wurde.

10. Abstract auf besonderem Formblatt

Die bzw. der Studierende hat auf einem weiteren Formblatt, das ebenfalls mit dem Thema der Abschlussarbeit ausgehündigt wird, über das Thema, die Aufgabe und über die Ergebnisse der Abschlussarbeit kurz zu berichten (Abstract).

11. Zahl der Exemplare der Abschlussarbeit

Die Abschlussarbeit muss in zweifacher Ausfertigung im Sekretariat des Prüfungsamtes eingehen. Die Exemplare sollen geheftet oder gebunden sein.

In die Abschlussarbeit müssen in folgender Reihenfolge vorne eingebunden werden:

- Das Thema und die Aufgabenstellung der Abschlussarbeit,
- das Formblatt „Abstract“,
- die Erklärung über die selbständige Erstellung der Arbeit
- evtl. Sperrvermerk

Mit der Abschlussarbeit muss abgegeben werden:

- Die Meldung zur mündlichen abschließenden Prüfung,
- Elektronische Ausgabe der Arbeit auf einem USB-Stick oder als pdf-Datei vorab per Mail nach Absprache mit dem Betreuer.

12. Wiederholung der Abschlussarbeit

Eine nicht bestandene Abschlussarbeit kann einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung ist ein neuer Antrag auf Zulassung zur Abschlussarbeit zu stellen. Eine Rückgabe des Themas der Abschlussarbeit ist jedoch nur zulässig, wenn die Kandidatin oder der Kandidat bei der Anfertigung der ersten Abschlussarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

Lübeck, 11.05.2020

gez. Lohmann
(Professor Dr.-Ing. Lohmann)
Vorsitzender